

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Maria-Luise Wohlmayr in der Beschwerdesache des Bf., (nunmehr) vertreten durch Grant Thornton Verax GmbH, Rotenturmstraße 16-18/DG, 1010 Wien, betreffend die Bescheide des Finanzamtes Salzburg - Land, Aigner Straße 10, 5020 Salzburg vom 18. Mai 2015 über die Einkommensteuer 2008 – 2013 sowie die Umsatzsteuer 2009 – 2013 beschlossen:

Der Vorlageantrag vom 20. August 2015 wird hinsichtlich der genannten Bescheide gemäß § 264 Abs 4 lit e Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit § 260 Abs 1 BAO zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß Art. 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) eine Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

A. Verfahrensgang und Sachverhalt

Beim Beschwerdeführer (kurz: Bf.) wurde über die Jahre 2008 bis 2012 eine Außenprüfung durchgeführt, in deren Zuge abgabenrechtlich bedeutsame Feststellungen getroffen wurden. Das Finanzamt verfügte daher die Wiederaufnahme der Einkommensteuerverfahren für 2008 bis 2012 sowie der Umsatzsteuerverfahren für 2009 bis 2012 und erließ neue Sachbescheide.

Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2015 erhob der Bf. innerhalb verlängerter Frist Beschwerde gegen die „*Wiederaufnahms-, Umsatz- und Einkommensteuerbescheide betreffend die Jahre 2008 bis 2013*“ sowie gegen weitere im Zuge der Außenprüfung erlassene Bescheide.

Mit (händischer) Beschwerdevorentscheidung vom 14. Juli 2015 wies das Finanzamt die Beschwerde gegen die im Spruch dieses Beschlusses angeführten Bescheide ab. Diese Beschwerdevorentscheidung ist adressiert an den Bf. und wurde am 16. Juli 2015 seinem damaligen Zustellungsbevollmächtigten durch Hinterlegung nachweislich zugestellt. Als Beginn der Abholfrist wurde der 17. Juli 2015 (Freitag) angeführt.

Mit Bescheiden vom 29. Juli 2015 erließ das Finanzamt hinsichtlich der im Spruch dieses Beschlusses angeführten Sachbescheide nochmals automatisierte abweisende Beschwerdeverentscheidungen. Diese wurden ohne Zustellnachweis ebenfalls der damaligen steuerlichen Vertretung zugestellt. Mit Mail vom 25. April 2019 teilte der damalige steuerliche Vertreter mit, dass die BVEs am 12. August 2015 in seiner Kanzlei eingelangt seien.

Am 19. August 2015 wurde ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht gestellt und darin die Beschwerdeverentscheidung, gegen die sich der Vorlageantrag richtet, mit „*Beschwerdeverentscheidung vom 14.7.2015, zugestellt am 20.7.2015*“ bezeichnet. Dieser Vorlageantrag wurde am 20. August 2015 in der gemeinsamen Einlaufstelle des Finanzzentrums persönlich abgegeben (siehe Selbststempler 20*08*15 11:15).

Mit Vorlagebericht vom 25.8.2015 legte das Finanzamt die Beschwerde betreffend die Sachbescheide dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor.

Das Bundesfinanzgericht teilte dem Bf. mit Schriftsatz vom 29. März 2019 die Tatsache der Zustellung der Beschwerdeverentscheidung am 17. Juli 2015 und die Einbringung des Vorlageantrages am 20. August 2015 mit. Mit Mail vom 25. April 2015 antwortete der (damalige) steuerliche Vertreter des Bf., dass die Hinterlegung eigenartig sei, weil sein Büro immer besetzt war. Mit Telefonat vom 9. Mai 2019 teilte er weiters mit, dass die BVE am Montag, dem 20. Juli 2015 von einem/einer Angestellten seiner Kanzlei bei der Post behoben wurde.

B. Rechtliche Würdigung

Der vorliegend geschilderte Sachverhalt geht aus den vom Finanzamt vorgelegten Akten und dem Akt des Bundesfinanzgerichts hervor und ist unstrittig.

B/1. Gemäß § 260 Abs 1 iVm § 278 Abs 1 BAO ist eine Bescheidbeschwerde vom Bundesfinanzgericht mit Beschluss zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist oder nicht fristgerecht eingebracht wurde. Die Beschwerdefrist beträgt nach § 245 Abs 1 BAO einen Monat.

Nach § 264 Abs 1 BAO kann ein Vorlageantrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Beschwerdeverentscheidung gestellt werden. § 260 Abs 1 ist auf Vorlageanträge sinngemäß anzuwenden (§ 264 Abs 4).

Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist es zu hinterlegen. Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt (§ 17 Zustellgesetz).

Im vorliegenden Fall wurde die (händische) BVE am Freitag, dem 17. Juli 2015 erstmals zur Abholung bereitgehalten. Somit gilt sie an diesem Tag als zugestellt. Am Montag, dem 20. Juli 2015 wurde sie bei der Post behoben. Dieser Tag hat jedoch für die einmonatige Vorlageantragsfrist keine Bedeutung. Das Einbringen des Vorlageantrages am 20. August 2015 erfolgte nach Ablauf der Frist des § 264 Abs 1 BAO.

B/2. Die neuerlichen Beschwerdeverentscheidungen vom 29. Juli 2015 derogieren der früher ergangenen Beschwerdeverentscheidung. Sie wurden nicht mit Zustellnachweis zugestellt, sind jedoch beim damaligen Zustellungsbevollmächtigten eingegangen, bevor der Vorlageantrag gestellt wurde. Diese Beschwerdeverentscheidungen sind zwar wegen entschiedener Sache rechtswidrig, aber rechtswirksam. Sie verdrängen die frühere Beschwerdeverentscheidung (siehe Ritz, BAO⁶, § 92 Tz 4; VwGH 22.5.2014, Ro 2014/15/0008; 21.5.2001, 2001/17/0043).

Gegen diese neuerlichen BVEs wurde kein Vorlageantrag gestellt.

Gemäß § 264 Abs 1 BAO hat der Vorlageantrag die Bezeichnung der Beschwerdeverentscheidung zu enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so liegt ein inhaltlicher Mangel im Sinne des § 85 Abs 2 BAO vor (Ritz, BAO⁶, § 264 Tz 4a).

Der Vorlageantrag richtet sich ausdrücklich gegen die BVE vom 14. Juli 2015. Da gemäß § 264 Abs 4 BAO § 253 für Vorlageanträge nicht sinngemäß anzuwenden ist, ist ausgeschlossen, dass der Vorlageantrag als gegen die neuerlichen BVEs gerichtet gilt. Somit ist der Vorlageantrag jedenfalls verspätet eingebracht und daher mit Beschluss zurückzuweisen.

Darüber hinaus ist nach der Judikatur des VwGH ein Beschwerdeverfahren zu vorangegangenen Bescheiden jedenfalls so lange gegenstandslos, als der derogierende Bescheid dem Rechtsbestand angehört (VwGH 18.9.2007, 2007/16/0078). Somit ist durch die später ergangenen rechtswirksamen und rechtskräftigen BVEs das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden. Der Vorlageantrag wäre daher auch aus diesem Grund zurückzuweisen.

C. Zulässigkeit einer Revision

Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist eine Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer **Rechtsfrage** abhängt, der **grundsätzliche Bedeutung** zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art 133 Abs 4 B-VG).

Die Lösung der gegenständlichen Rechtsfrage ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz bzw. folgt der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur und stellt daher keine Rechtsfrage dar, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund ist die Revision nicht zuzulassen.

Salzburg-Aigen, am 12. November 2019